

„Die Giche“

Organ des Gewerkschaftsvereins der
Holzarbeiter Deutschlands (H.-V.)

Abonnementspreis pro Monat 50 Pfg.
Bestellungen richtet man an den
Verlag: Gewerkschaftsverein der Holzarbeiter
Deutschlands
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 222

Alle Zuschriften für die „Giche“ an H. Barnholt, Ulm a. D., Karlsstr. 47, Telefon 1442
Alle für das Hauptbüro des Gewerkschaftsvereins bestimmten Postfachen sind zu adressieren
Gewerkschaftsverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 55, Greifswalder Straße 222
Sämtliche Geldsendungen an M. Schamacher, Berlin N. O. 55, Greifswalderstr. 222.
Postcheckkonto 89 321 beim Postcheckamt Berlin N. W. 7. Telefon Berlin Alexander 4720

Anzeigen die 4-gespalten e-Petizette
20 Pfennig
Arbeitsmarkt 15 Pfennig
Ortsvereinsanzeigen 10 Pfennig

Das Arbeitsgerichtsgesetz.

II.

Landesarbeitsgerichte.

Die Landesarbeitsgerichte werden nach § 32 durch die Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung bei den Landgerichten errichtet.

Für die Bezirke mehrerer Landgerichte eines Landes oder Teile von ihnen, insbesondere für ein einheitliches Wirtschaftsgebiet kann ein gemeinsames Landesarbeitsgericht errichtet werden. Für die Gebiete mehrerer Länder oder für Teile von ihnen, insbesondere für ein einheitliches Wirtschaftsgebiet können die beteiligten Landesregierungen ebenfalls ein gemeinsames Landesarbeitsgericht errichten.

Das Landesarbeitsgericht kann seinen Sitz auch an einem andern Orte seines Bezirks haben als das Landgericht, bei dem es errichtet ist.

Die Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht führt auch hier wie bei den Arbeitsgerichten die Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung.

Unser Standpunkt ist derselbe, den wir im ersten Artikel zu den Arbeitsgerichten eingenommen haben. Das gleiche gilt in bezug auf die Zusammensetzung. Im Entwurf ist nur 1 Beisitzer auf jeder Seite vorgesehen. Auch hier sind wir für je 2 Beisitzer.

Die Berufung gegen die Urteile der Arbeitsgerichte ist nach dem Entwurf zulässig, wenn der Wert des Streitgegenstandes 300 M. nicht übersteigt. Eine Vorstandsitzung des Gewerkschaftsrings hat sich auf den Standpunkt gestellt, diese Grenze auf 500 M. zu erhöhen. Desgleichen soll die Berufungsfrist nicht, wie der Entwurf besagt, 2 Wochen, sondern 4, zum mindesten aber 3 Wochen betragen.

Die Berufung ist auch dann gültig, wenn das Arbeitsgericht die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits zugelassen hat.

Gegen die Urteile der Landesarbeitsgerichte im Berufungsverfahren in Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Nr. 1-3 findet die Revision an das Reichsarbeitsgericht statt, wenn der vom Arbeitsgericht oder vom Landesarbeitsgericht festgesetzte Wert des Streitgegenstandes die in der ordentlichen bürgerlichen Gerichtsbarkeit geltende Revisionsgrenze übersteigt oder wenn das Landesarbeitsgericht die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits zugelassen hat.

Für das Verfahren vor dem Reichsarbeitsgericht gelten, soweit das Arbeitsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt, die für die Revision maßgebenden Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend.

Reichsarbeitsgericht.

Das Reichsarbeitsgericht wird nach § 38 bei dem Reichsgericht errichtet.

Es besteht aus der erforderlichen Zahl von Senatspräsidenten beim Reichsgericht als Vorsitzenden, von Senatspräsidenten oder Reichsgerichtsräten als stellvertretenden Vorsitzenden, von Reichsgerichtsräten als richterlichen Beisitzern und von nichtrichterlichen Beisitzern. Die nichtrichterlichen Beisitzer werden je zur Hälfte aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer entnommen.

Jeder Senat des Reichsarbeitsgerichts wird in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, zwei richterlichen Beisitzern und je einem Beisitzer der Arbeitgeber und Arbeitnehmer tätig.

Im übrigen stehen die Senate des Reichsarbeitsgerichts den Revisionsinstanzen des Reichsgerichts im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes gleich.

Die Zahl der Senate bestimmt der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister.

Zu Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und richterlichen Beisitzern des Reichsarbeitsgerichts sollen nur Richter berufen werden, die auf arbeitsrechtlichem und sozialem Gebiete besondere Kenntnisse und Erfahrungen besitzen.

Die nichtrichterlichen Beisitzer werden vom Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz auf die Dauer von drei Jahren berufen. Die berufende Behörde hat die Beisitzer in angemessenem Verhältnis aus den Vorschlagslisten zu entnehmen, die von den Spitzenverbänden der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und von den im § 22 Absatz 2 Nr. 2 bezeichneten Körperschaften eingereicht werden. Die Beisitzer müssen das 35. Lebensjahr vollendet haben.

Es ist gewiß nicht zu leugnen, daß jeder Mensch mit 35 Jahren mehr Erfahrung hat, wie mit 20 Jahren. Ein gereiftes Alter der Beisitzer bildet auch ein Gegengewicht gegen die juristischen Vorsitzenden und die richterlichen Beisitzer. Trotzdem halten wir das Alter von 35 Jahren für zu hoch. Außerdem sollten auch beim Reichsarbeitsgericht je 2 Beisitzer tätig sein; insbesondere, weil nach dem Aufbau desselben der juristische Einfluß hier besonders groß ist.

Noch einige Bemerkungen über das Verfahren vor den Arbeitsgerichtsbehörden:

Für das Urteilsverfahren gelten im ersten Rechtszuge die für das amtsgerichtliche Verfahren maßgebenden Vorschriften. Die Klage ist beim Arbeitsgericht schriftlich einzureichen oder bei seiner Geschäftsstelle mündlich vorzubringen. An den ordentlichen Gerichtstagen können die Parteien auch ohne Ladung vor dem Arbeitsgericht zur Verhandlung erscheinen. Bleibt die Sache strittig, so ist der wesentliche Inhalt der Klage schriftlich aufzunehmen. Die Einlassungs- und Ladungsfrist beträgt am Sitz des Arbeitsgerichts 24 Stunden. Die Urteile sind von Amts wegen zuzustellen, sofern nicht die obliegende Partei die Zustellung selbst betreiben will. Der Vorsitzende kann persönliches Erscheinen der Parteien anordnen und im Falle des Ausbleibens eine Ordnungsstrafe festsetzen. Die Verhandlungen sind öffentlich. Die nicht auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse und Verfügungen erläßt der Vorsitzende allein. Im übrigen haben für die Befugnisse des Vorsitzenden und der Beisitzer die Vorschriften der Zivilprozessordnung Geltung. Die mündliche Verhandlung beginnt (wenn kein Güteverfahren von einer anderen Stelle vereinbart ist) vor dem Vorsitzenden zum Zwecke der gütlichen Einigung. Erscheint eine Partei zu dieser Verhandlung nicht oder ist das Verfahren ergebnislos, so schließt sich die weitere Verhandlung unmittelbar an. Bei Hinderungsgründen soll dieselbe binnen drei Tagen stattfinden. Die streitige Verhandlung soll durch den Vorsitzenden so vorbereitet werden, daß sie möglichst in einem Termin zu Ende geführt werden kann. Die gütliche Erledigung des Rechtsstreites ist während des ganzen Verfahrens anzustreben. Zeugen und Sachverständige werden nur vereidigt, wenn die Kammer dies für notwendig hält. Erscheint in dem zur Leistung des Schwurs angeetzten Termin der Schwurpflichtige nicht, so ist der Eid als verweigert anzusehen und die Verhandlung fortzusetzen. Ein inzwischen ergangenes Urteil ist, wenn der Eid nachträglich geleistet wurde, insoweit aufzuheben, als es auf der Annahme des Eides beruht. Gegen ein Versäumnisurteil kann binnen einer Frist von drei Tagen nach seiner Zustellung Einspruch erhoben werden. Zur Verkündung des Urteils kann ein besonderer Termin nur bestimmt werden, wenn die sofortige Verkündung nicht möglich ist. Der Betrag der Kosten ist, soweit er sofort ermittelt werden kann, im Urteil festzustellen. Eine Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozeßbevollmächtigten soll nur erfolgen, wenn dies aus besonderen Gründen der Billigkeit entspricht. Gestattet der Wert des Gegenstandes die Berufung nicht, so kann sie im Urteil nur zugelassen werden, wenn der Rechtsstreit von grundsätzlicher Bedeutung ist. Berufungsfähige Urteile der Arbeitsgerichte sind vorläufig vollstreckbar zu erklären. Macht der Beklagte glaubhaft, daß die Vollstreckung ihm einen nicht zu ersehenden Nachteil bringen würde, so hat das Arbeitsgericht auf seinen Antrag die Vollstreckbarkeit auszuschließen. Im übrigen finden auf die Zwangsvollstreckung die Vorschriften der Zivilprozessordnung statt. Hat gemäß den Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes die Betriebsvertretung die Klage erhoben, so wird die vollstreckbare Ausfertigung eines der Klage stattgegebenen Urteils dem beteiligten Arbeitnehmer erteilt.

Die Prozeßvertretung regelt der § 11 wie folgt:

Vor den Arbeitsgerichten sind als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände Rechtsanwälte und Personen, die das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, ausgeschlossen; zugelassen sind jedoch sachungsmäßige Vertreter und bevollmächtigte Angestellte wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern, soweit sie für die Vereinigung oder für Mitglieder der Vereinigung auftreten.

Von den Landesarbeitsgerichten und vor dem Reichsarbeitsgericht müssen die Parteien sich durch Rechtsanwälte als Prozeßbevollmächtigte vertreten lassen; zur Vertretung berechtigt ist jeder bei einem deutschen Gericht zugelassene Anwalt. An ihre Stelle können vor den Landesarbeitsgerichten sachungsmäßige Vertreter und bevollmächtigte Angestellte wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern treten, die Partei sind oder denen die Parteien angehören.

Wenn der Gesetzentwurf auch recht viele Mängel aufweist, so ist doch zu hoffen, daß er durch die Verhandlungen im Reichswirtschaftsrat, Reichsrat und Reichstag so verbessert wird, daß er als Gesetz einen Fortschritt gegenüber dem bisherigen Zustand bedeutet. Aber auch das ist noch nicht ausschlaggebend, denn nicht der Wortlaut des Gesetzes ist entscheidend, sondern die Art, wie das Gesetz nachher angewendet wird.

Ausführungsbestimmungen über den Umtausch der Reichsanleihen.

Nach wochenlangen Beratungen in Parlamenten und Ministerien kommt jetzt der Tag, an dem der Anleihebesitzer die ihm im Aufwertungsgesetz vom 16. Juli versprochene Umwandlung seiner alten Papiermark-Anleihen in die neue Ablösungsschuld erwarten kann. Am 5. Oktober beginnt die Frist, die für den Umtausch der alten Reichs- und Staatsanleihen vorgesehen ist. Sie läuft bis zum 28. Februar 1926. Bis dahin soll die unermessliche Arbeit, die durch diese größte Anleihetransaktion, die die Welt je gesehen hat, entsteht, erledigt sein. Man bedenke, daß es sich um Millionen und Abermillionen von einzelnen Anleihestücken aus den Anleihen der Vorkriegs-, der Kriegs- und Nachkriegszeit des Reiches und der Länder handelt, die Stück für Stück in die neue Ablösungsschuld eingetauscht werden müssen. Damit noch nicht genug, sind bei einem großen Teil dieser Papiere, nämlich bei denen, die als Altbesitz besondere Rechte genießen, genaue Prüfungen und Kontrollmaßnahmen zu veranstalten, welche in vielen Fällen von einem Höchstmaß an Arbeit begleitet seien.

Die jetzt vom Reichsfinanzminister veröffentlichte „erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen“ beschäftigt sich mit den technischen Einzelheiten, die beim Umtausch der alten Anleihen zu berücksichtigen sind. Nach den neuen Verordnungen sind folgende drei Verfahren streng zu unterscheiden: der bloße Umtausch der alten Anleihen in die neue Ablösungsschuld, der Erwerb von Auslosungsrechten für den Altbesitzer und endlich die Erlangung der Vorzugsrente für bedürftige Anleihehaber. Im folgenden zeigen wir den Weg, welcher in

jedem der drei Fälle zu gehen ist, um Auswertungsrechte geltend zu machen.

1. Der Umtausch.

Wer seine Anleihe in Ablösungsschuld des Reiches umbwandeln will, muß seinen Besitz zwischen dem 5. Oktober 1925 und dem 28. Februar 1926 bei besonders hierzu bestimmten Vermittlungsstellen anmelden. Die Anmeldung kann erfolgen bei jeder Bank und jedem Bankgeschäft, bei jeder öffentlichen Kreditanstalt, bei den Sparkassen und den meisten Kreditgenossenschaften. Stücke, die im Depot der Reichsbank lagerten, können auch bei der Reichsbank angemeldet werden. Gleichzeitig mit dieser Anmeldung sind die umzutauschenden Wertpapiere einzureichen und, sofern man als Altbesitzer ein Auslosungsrecht beantragt, ist ein Verzeichnis der eingereichten Stücke beizufügen. Von diesen Vermittlungsstellen wird eine Gebühr für ihre Tätigkeit nicht beansprucht. Wer Vorzugsrente beantragt, darf seine Anleihe nicht in Ablösungsschuld umtauschen. Einfachere haben es solche Anleihebesitzer, die im Schuldbuch des Reiches oder der Länder eingetragen sind. Bei ihnen wird der Umtausch in Ablösungsschuld von Amts wegen vollzogen.

2. Erlangung des Auslosungsrechtes.

Erheblich schwieriger als der bloße Umtausch gestaltet sich die Erlangung des Auslosungsrechtes, auf welches derjenige Anspruch hat, der seine Anleihen bereits vor dem 1. Juli 1920 erworben und sie seitdem noch nicht wieder veräußert hat. Dieser Altbesitzer hat bei Einreichung seiner Papiere bei den obgenannten Bankinstituten gleichzeitig den Nachweis zu führen, daß seine Stücke tatsächlich Altbesitz sind. Der Beweis kann auf verschiedene Art erbracht werden. Am besten sind hierzu die Nummernverzeichnisse, die seinerzeit bei Zeichnung oder Kauf der Papiere von seiner Bank ausgehändigt worden sind, geeignet. Sind Nummernverzeichnisse nicht vorhanden, kann der Nachweis auch durch mit der Bank geführten Briefwechsel, durch Depot-Auszüge, Schlußnoten und überhaupt auf jede geeignete Weise erbracht werden. Banken und Bankiers sind zu schriftlicher Auskunftserteilung verpflichtet, so daß dem Altbesitzer jede Möglichkeit offensteht, die Beweise für den Altbesitz zu erbringen. Auch diese Auskünfte werden gebührenfrei gewährt. Nur falls außergewöhnliche Mühewaltung hierbei erforderlich ist, oder die Mühe zum Objekt in argem Mißverhältnis steht, kann die Bank Gebühren erheben. Jedenfalls erhält der Anmeldende bei Abgabe seiner Papiere eine Bescheinigung seitens des Bankinstitutes und muß nun warten, bis ihm später die neuen Papiere ausgehändigt werden.

Für Prüfung der Anträge auf Auslosungsrecht sind besondere Behörden eingesetzt worden, die wohl häufig genug in diesem oder jenem Falle die Tatsache des Altbesitzes anzweifeln werden. Sie haben das Recht, unter Umständen dem Antragsteller eine eidesstattliche Versicherung abzunehmen und die Amtsgerichte zur Abnahme des Eides in Anspruch zu nehmen. Auch Geschäftsbücher müssen vorgelegt werden. Wenn von diesen Prüfungsstellen die Ablehnung des Antrags erfolgt, so kann immer noch innerhalb drei Wochen Beschwerde eingelegt werden, die dann weiterhin von den Behörden geprüft wird.

Bei dieser Gelegenheit ist zu erwähnen, daß der Preis der Altbesitzer eine gewisse Erweiterung erfahren hat. Wer nämlich seine Altbesitzeranleihen nach dem 1. Juli 1920 gegen andere Anleihen getauscht hat, soll mit seinem neuerworbenen Besitz als Altbesitzer gelten.

Die Sommerschule Chauttaqua.

Von Anton Erkelenz.

I.

In den Augen des Europäers, und auch des Deutschen, sind die Vereinigten Staaten eine Ansammlung von über hundert Millionen Menschen, die um jeden Preis und auf jede Art Geld verdienen wollen. Die keine Kultur haben, als ein paar vom alten Europa geborgene Lappen, die sich gegenseitig niedertrampeln, wobei dann die Stärksten überleben und unmenüchlich reich werden. Die Stärksten, die Reichsten nutzen dann ihren Reichtum und ihre Macht für oberflächliche, exzentrische Zwecke, für prunkende Feste oder ähnliche Dinge.

Man braucht ja als verkündiger Mensch nicht nach Nordamerika zu gehen, um die Oberflächlichkeit und Dummheit dieser Anschauung zu erkennen. Aber es ist interessant, an diesem Hundert-Millionen-Volk selber zu studieren, wo und inwieweit diese europäischen Auffassungen falsch sind. Gewiß erlebt hier der Kapitalismus, oder was eigentlich der richtigere Begriff ist, die großindustrielle Organisation ihre höchsten Triumphe in der Organisation der Wirtschaft und damit in der Erzielung von Geldgewinnen und Macht. Gewiß gibt es hier zahlreiche abschreckende Beispiele industrieller Häßlichkeit, Peinregier usw. Aber daneben stehen Millionen geistig Hungernde, die um Kultur und Geistesleben ringen: die ebenfalls ihre organisatorische Kraft einsetzen, um ihrem Leben und dem Leben der Nation einen Hintergrund geistiger Vollens zu geben. Den riesigen großindustriellen und großkapitalistischen Organisationen steht gegenüber eine große Kulturorganisation wie die Sommerschulen von Chauttaqua und zahlreiche ähnliche Einrichtungen. Sie bemühen sich, den geistig Hungernden zu speisen und zu tränken. Und das alte Europa hat dem vorerst nichts an die Seite zu setzen, während es sich nicht ohne Erfolg bemüht, die Organisation des

Geldverdienens nachzuahmen, auch zeitweise zu übertreffen. (In dieser letzten Hinsicht: der Stimmkonzern übertraf in seiner Blütezeit alles, was an Wirtschaftsorganisation in Amerika vorhanden ist, und übte politisch einen unergleichlich größeren Einfluß aus als etwa der Stahltrust.)

Ich war einige Tage in Chauttaqua im Staate Newyork, wenige Stunden von Buffalo entfernt. Chauttaqua ist eine Sommerschulstadt, die in den Sommermonaten oft gleichzeitig zehn- bis zwölftausend Menschen geistige und körperliche Erholung gibt; die in ihrer Sation von Ende Juni bis Ende August im Ganzen vierzigtausend Menschen beherbergt, seelisch erleichtert, körperlich stärkt und sie fähig macht, das hastende Leben des modernen Industrialismus zu ertragen.

Welches körperliche und geistige Bedürfnis hat Chauttaqua geschaffen? Denn eine solche gewaltige Einrichtung läßt sich nicht mit hohler Reklame aus dem Boden stampfen. Chauttaqua ist jetzt 52 Jahre alt. Es ist im natürlichen Wachstum von einem primitiven Sommererholungsplatz einiger Leute zu einer großen Organisation und einer geistigen Kraft emporgewachsen. Wo liegt das gesunde Bedürfnis für eine solche Organisation? Hat die schöne Lage den Partieb gegeben? Da liegt ein großer See, 30 Kilometer lang, 3 Kilometer breit, eingeschlossen von niedrigen Hügeln, von Wäldern und Feldern. Ein gewelltes Gelände von rund 700 Morgen trägt die Sommerschulstadt. Die Luft ist Bergluft, kühl, rein, recht geeignet, aus dem acht Eisenbahnstunden entfernten heißen Newyork oder aus Pennsylvania oder sonst fliehen zu sollen. Aber was soll den Einwohnern der pazifischen Küste, den Mounteener aus Whoming, den Schullehrer von den Plains, den ehemaligen Prärien, veranlassen, hierher zu kommen. Es gibt viele schöne Landschaften in den Vereinigten Staaten. Es gibt gibt größere und schönere Seen als Chauttaqua Lake. (Lake Superior allein ist größer als ganz Bayern.) Es gibt allgemeine

3. Die Vorzugsrente.

Eine besondere Rente erhalten, wie erinnerlich, nach dem Aufwertungsgezet diejenigen Personen, die über Altbesitz an Papiermarken verfügen und nachweisen können, daß ihr jährliches Einkommen 800 Mark nicht übersteigt. Wer nun eine derartige Vorzugsrente beansprucht, muß einen dahingehenden Antrag bei der Fürsorgestelle seines Bezirks einreichen. In diesem Antrage muß er über seine Staatsangehörigkeit und insbesondere über seine Einkommensverhältnisse genaue Auskunft geben, ferner gleichzeitig auf die Gewährung von Auslosungsrechten für den Fall der Annahme des Antrages verzichten. Die Bezirksfürsorgestelle prüft den Antrag und legt ihn einem Ausschuss vor, in dem auch das Versorgungsamt vertreten ist. Bei ablehnendem Bescheid ist auch hier eine Beschwerde bei der Reichsschuldenverwaltung möglich. Bei Gewährung wird dem Vorzugsrentner eine Rentenukunde, auf die er die laufenden Zinsen erhält, ausgehändigt.

Zum Schluß sei noch erwähnt, daß natürlich jede betrügerische Art, durch Vorspiegelung falscher Tatsachen sich in den Genuß des Auslosungsrechtes oder der Vorzugsrente zu setzen, unter Strafe gestellt ist. Aber auch der macht sich strafbar, der in irgendeiner Weise dazu beiträgt, daß frühere Besitzer von Anleihen, die inzwischen ihre Stücke veräußert haben, sich nunmehr wieder in den Besitz dieser gleichen Stücke setzen.

Kompromittiert.

In der Abendausgabe vom Freitag, den 25. September bringt der „Vorwärts“ unter der Ueberschrift „Das Reichsarbeitsministerium“ einen längeren Artikel, in welchem das Verhältnis der Vereinigung Deutscher Arbeitgeber-Verbände zum Reichsarbeitsministerium in einer Weise beleuchtet wird, die Aufsehen erregt.

Herr Dr. Meisinger, der bekannte Arbeitgeber-Syndikus, hat demnach eine Aktiennotiz verschickt, die den Inhalt einer Besprechung im Arbeitsministerium wiedergibt. Am Sonntag, den 27. früh erscheint eine durch das Wolffsche Telegraphenbüro verbreitete Abwehrlotiz, wo versucht wird, den Eindruck dieser Veröffentlichung abzuwischen. Es ist anzunehmen, daß die Polemik in den Zeitungen noch weiter geht; jedenfalls ist das eine feststehend, daß die Arbeitgeber versuchen, auf das Reichsministerium allen erdenklichen Einfluß auszuüben. Aus dem Grunde veröffentlichen wir im Auszuge diese Aktiennotiz, wie sie der „Vorwärts“ gebracht. Es heißt da wie folgt:

„Am Sonnabend, den 8. August, hatte ich eine vertrauliche Besprechung mit den Herren Ministerialdirektor Dr. Sijler und Ministerialrat Mewes. Der Ausgangspunkt der Besprechung war die Lage im Baugewerbe mit Hinweis auf die am Montag beginnenden Verhandlungen im Reichsarbeitsministerium. Es kam mir darauf an, noch einmal die Herren mit allem Nachdruck zu bitten, die derzeitigen Bauarbeiterlöhne als Ergebnis auch der für die einzelnen Bezirke erfolgenden Verhandlungen unbedingt festzuhalten und gleichzeitig dahin zu wirken, daß die Arbeit in den betroffenen Bezirken zu den bisherigen Bedingungen vorbehaltlich der Durchführung des Schiedsverfahrens wieder aufgenommen wird.

Beide Herren bestätigten mir, daß sie entschlossen seien, dieses Ziel zu erreichen.

Ich benutze dann diesen Vorgang, den Herren des Reichsarbeitsministeriums noch einmal nahezu legen, sie möchten doch endlich in der Frage der Lohnpolitik aus ihrer Passivität heraustreten, um ebenso nachdrücklich, wie sie sich in der Vergangenheit für die Belange der Arbeitnehmerchaft im Rahmen der deutschen Gesamtwirtschaft eingesetzt hätten, nun auch die Belange der Gesamtwirtschaft durch offenes Bekenntnis zu der Wichtigkeit des Standpunktes der Arbeitgeber zu sichern.

Im Laufe der Debatte zeigte ich volles Verständnis dafür, daß das Reichsarbeitsministerium jedenfalls die von uns verlangte Aktivität nicht in einer Form machen könne, die praktisch dazu führe, daß die Gewerkschaften das Vertrauen zum Reichsarbeitsministerium verlieren und deshalb bei ihrer jetzt so wirtschaftsschädigenden Politik ihrerseits das Reichsarbeitsministerium selbst vollkommen ausschalten oder umgehen würden. Ich erklärte selbst für wünschenswerter daß dem Ministerium auch im Rahmen des Schlichtungsverfahrens Gelegenheit gegeben werden müsse, aktiv tätig zu sein, um gerade hier praktisch die Aktivität in dem von mir beregten Sinne zu entwickeln. Der gegebene Weg wäre also, daß das Reichsarbeitsministerium bei jeder sich bietenden Gelegenheit, sei es in der Begründung von Schiedsprüchen, die Lohrforderungen ablehnen, sei es in der Begründung von Verbindlichkeits-erklärungen zu solchen Schiedsprüchen, seine Meinung über die Lohnlage, über die Wirtschaftslage und die zur Erörterung stehenden allgemeinen Interessen rückhaltslos sagt. Würde dieser Weg beschritten, so würden wir selbst gar nicht dem Reichsarbeitsminister zumuten, daß er etwa große Grundzüge oder starre Richtlinien des Reichsarbeitsministeriums zur Lohnlage aufstellt und nach außen vertritt. Wir wären selbst in keiner Weise Freunde solcher starren Richtlinienpolitik, da ja gerade beim Lohn-Flüssigkeit besteht, wie bei der Wirtschaftslage überhaupt. Dagegen erklärte ich an sich für erwägenswert, daß der Reichsarbeitsminister bei passender Gelegenheit auch wieder einmal mit einer Broschüre „Lohnpolitik“ an die Öffentlichkeit komme, die seiner Broschüre vor etwa drei Jahren entsprechend auf die gegenwärtigen Verhältnisse zugespielt sein könnte, ohne damit unbergängliche Grundzüge für die Unendlichkeit aufzustellen.

Die Herren zeigten für diesen von mir vorgeschlagenen Weg vollstes Interesse, wie überhaupt erfreulicherweise festgestellt werden muß, daß bei der Betrachtung der Lohn- und Wirtschaftslage wohlrestlose Uebereinstimmung bestand. Dr. Sijler namentlich erklärte, daß er sich im Sinne meiner Ausführungen vor Tagen in einer Schlichterbesprechung in Kassel geäußert habe, wobei er wieder feststellen konnte, daß ein großer Teil der Schlichter über das von ihm entrollte Wirtschaftsbild unorientiert war und daß die Schlichter überrascht gewesen wären, weil sie die Lage bislang doch noch viel roziger angesehen hätten. Die Schlichterbesprechung habe aber zweifellos auf die Schlichter tiefen Eindruck gemacht und würde ihre Auswirkung auch auf die Schlichtungsausschüsse nicht verfehlen. Dr. Sijler sagte weiter zu, er wolle in den sich ihm bietenden Fällen Begründungen im beregten Sinne geben und mir solche Entscheidungen dann auch jeweils zur Kenntnis übermitteln; im übrigen wolle er dem Minister über die Unterredung mit mir Kenntnis geben.

Dr. Sijler teilte ferner, zwar in vorsichtiger Weise, aber deutlich genug mit, daß das Reichsarbeitsministerium sich entschlossen habe,

Ursachen, die eine solche Einrichtung wachsen lassen, allgemeine Ursachen, die sowohl hier, als in Europa wirksam sind. Es gibt spezifisch amerikanische Ursachen und Kräfte. Um die letzteren vorweg zu nehmen, es gibt, im ganzen Lande verstreut, in den Bergwäldern, in den Bergen, in den Prärien, an den Seen und an Küsten Millionen geistig hungrige Menschen, die in ihrem engeren Bezirk allein stehen, ohne geistige Anregung, oder doch ohne andere geistige Anregung, als sie von Büchern und Zeitungen ausgehen. Man denke sich Lehrer, Ärzte, Pfarrer, Beamte mit ihren Familien usw. die in einem kleinen Städtchen in der Prärie ihre Existenz haben. Die nächste Stadt ist hunderte Kilometer weit entfernt. Auf dem Wege dahin gibt es nur Farmergehöfte, Einzelgehöfte, die wahrhafte Erfüllung des Naumannschen Wortes: „Bauernhof an Bauernhof.“ Geistig aber gibt es kaum etwas Einschläfernderes, als diese Wirtschaftsfarmen. Genau so ist es mit dem Ingenieur, dem Betriebsleiter usw., der in den Gold- und Silber-, Blei- usw. Bergwerken Montanas, Colorados usw. lebt. Alle diese und auch zahlreiche Menschen aus den Städten suchen in ihrer Ferienzeit — die hier recht ausgedehnt ist — einen Platz, der ihnen geistige Anregung bietet. Aber sie suchen dafür nicht die gluthitze Stadt, in der es übrigens im Sommer auch wenig geistiges Leben gibt. Hier bieten sich Chautauqua, Williamtown und ähnliche Plätze dar. Städter sind das Jahr über so von ihren geschäftlichen Verpflichtungen belastet, daß sie nicht zu ruhigem Genuß der Kultur- und Geistesseinrichtungen ihres Gebietes kommen. Sie gehen deshalb nach Chautauqua usw., wo gute Musik und zahlreiche andere Dinge geboten werden.

Die allgemeinen — auch in Deutschland und in Europa wirksamen — Triebkräfte für solche Einrichtungen ergeben sich aus der Entwicklung der modernen Zivilisation. Die Zahl der Menschen, die einen Sommerurlaub haben, wächst einerseits mit der zunehmenden Nervosität, mit der beschleunigten Umdrehung unseres modernen Stadtlebens, andererseits mit dem wachsenden materiellen

Wohlstand und der steigenden formalen Bildung. Wo wollen diese Millionencharren der Sommerreisenden hin? Die Jugend und ein großer Teil der älteren Generation setzen sich hierzulande in das längst zum Volksverkehrsmittel gewordene Auto und fahren wochenlang mit Hund und Kegel, mit Hund und Kage durchs Land, wohnen auf Wiesen oder in Wäldern in Zelten, heute hier, morgen dort. In Europa, in Deutschland ziehen sie per Bahn oder zu Fuß von einem Gasthaus ins andere, heute hier, morgen dort. Aber für viele ist dieses Leben unbefriedigend, nur eine neue Aufreißung anstelle der gewohnten. Sie müssen sich täglich überlegen, was sie heute „unternehmen“ wollen. Sie werden hier und dort geschöpft. Ist sind sie am Ende ihrer Ferien so müde wie am Anfang. — Da gibt es andere, die ihre Ferienzeit gerne benutzen möchten, etwas zu lernen, ihre Kenntnisse zu erweitern oder nur aufzufrischen, wenn sie dabei gleichzeitig sich körperlich ausruhen könnten. Das Gesetz des Gegenjates tritt hervor. Menschen, die in ihrer täglichen Pflicht rechnen, schreiben oder schematische Arbeit tun müssen, wollen gerne ihren Geist mit etwas völlig anderem beschäftigen. Sie wollen philosophische oder religiöse Vorträge hören, sie wollen Musik genießen, oder sie wollen rudern, schwimmen, fahrender Beschäftigung wollen Bewegungsspiele treiben. Ausruhen heißt ja oft nur, und besonders für jüngere Menschen, etwas anderes, etwas Entgegengesetztes betreiben als sonst. Lehrer u. a. wollen ihre Kenntnisse erweitern und auffrischen; sie suchen entsprechende Gelegenheiten. Unter den Sommerreisenden gibt es zahlreiche, die über keine wohlgefüllte Börse verfügen, sondern auch in der Ferienzeit mit dem Pfennig rechnen wollen oder müssen. Alle diese modernen Bedürfnisse sind in Europa wenig oder gar nicht erkannt. In den Vereinigten Staaten haben sie zu zahlreichen Einrichtungen geführt, die diesem Bedürfnis entgegenkommen. Darunter ist Chautauqua — der Name kommt von den Indianern — die bekannteste und größte.

von dem Mittel der Verbindlichkeitsklärung so gut wie keinen Gebrauch mehr zu machen und selbst bei den lebenswichtigen Betrieben (Pohle, Braunkohle, Eisenbahn) sich auch die Nichtanwendung von Fall zu Fall noch offen zu lassen. Sizler bezeichnete als Ziel dieser Maßnahme, er wolle vorbeugen, daß bei einer künftigen Reform des Schlichtungswezens, die auch er erwarte, eine wesentliche Modifizierung der Bedingungen über die Verbindlichkeitsklärungen den Anschein erwecken könne, als würde dem Reichsarbeitsminister bei dieser Schlichtungsordnung ein bislang von ihm in Anspruch genommenes und ausgeübtes Recht entzogen. Er würde vielmehr schon vorher die Praxis darauf einwirken, sich dieses Mittels zu enthalten; dadurch wieder wird für das Ministerium die Gesetzesänderung ohne Preisverlustrtraglicher und der Wirtschaft sei uch jetzt schon geholfen. Vor allem erklärte sich Sizler völlig mit mir darüber einig, daß es ganz ausgeschlossen wäre, der einsetzenden Wirtschaftskrisis, die auch er spätestens ab Oktober erwarte und der damit verbundenen Tendenz des Lohnabbaues durch das Mittel des staatlichen Tarifzwanges entgegenzuwirken eine Uebereinstimmung, die ich mit besonderer Genugtuung feststellte.

Wir übergehen einen Teil der Aktennotiz, in dem insbesondere die Uebereinstimmung zwischen Meißinger und Sizler festgestellt wird mit der Frage, daß es auf keinen Fall Lohnhöhungen geben dürfe, obwohl die Unternehmer, durch die Deflationstriebe gezwungen, bereit seien, die Löhne zu erhöhen, um ihre Betriebe aufrecht zu erhalten. Dann heißt es weiter:

Im weiteren Verlauf der Besprechung hat mich Dr. Sizler dringend, wir möchten doch jetzt nicht auf die Aenderung in der Haltung des Reichsarbeitsministeriums durch Rundschreiben usw. hinweisen und möchten vor allem doch den von uns ausgeübten Druck auf Beseitigung der Verbindlichkeitsklärung nicht in der Öffentlichkeit fortsetzen. Es müßte für die Lage des Ministeriums und für seinen Einfluß auf die Gewerkschaften mehr als störend sein, wenn die Gewerkschaften nun etwa sagen könnten, die Rundschreiben und Kundgebungen der Arbeitgeber bewiesen, daß das Reichsarbeitsministerium infolge unserer Eingabe an das Kabinett nun dem Druck der Arbeitgeber und des Kabinetts doch nachgegeben habe und sich unsere Politik habe zu eigen machen müssen. Sizler stellte mir die Information unserer Verbände über den Inhalt unserer Unterredung in geeigneter Weise frei, wollte uns auch ruhig in derselben Weise überlassen, von gewissen wichtigen Sprüchen und Begründungen in der Lohnpolitik Gebrauch zu machen, um daraus unsere Handhabe für richtige Erkenntnis der Politik des Reichsarbeitsministeriums zu gewinnen. Er würde aber dringend darum bitten, hierüber nichts Schriftliches aus der Hand zu geben. Wir sollten da auch den Weg beschreiten, den er nimmt, wenn er die Schlichter informiert, die auf seine Einladung alle kämen, und die ihrerseits dann ebenso einheitlich die erscheinenden Schlichtungsaussschußvorsitzenden informieren würden. Ich stimmte dieser taktischen Behandlung dieser Frage zu und erklärte mich bereit, unverzüglich in diesem Sinne zu verfahren, außerdem bei der bevorstehenden Geschäftsführerkonferenz in Passau entsprechend zu berichten.

In der Arbeitszeitfrage erklärte er, das Reichsarbeitsministerium werde keine Verordnung nach § 7 mehr erlassen; es halte den jetzt gegebenen tatsächlichen Arbeitszeitstand als der Wirtschaftslage für lange Frist angemessen und werde auch die Verabschiedung eines neuen Arbeitszeitgesetzes mit allen Mitteln in die Länge ziehen. Was vielleicht Ende dieses Jahres erwartet werden könnte, wäre lediglich ein Referentenentwurf, der dann noch zur öffentlichen Diskussion gestellt, zum Ministerialentwurf veredichtet, zum Kabinetentwurf ausgearbeitet und schließlich dann auch noch dem Reichswirtschaftsrat vorgelegt werden müßte. Man habe außerdem auch davon Abstand genommen, ein einheitliches Arbeitszeitgesetz zu machen und wolle die Form des Arbeiterschutzes wählen mit folgenden Hauptkapiteln: 1. Geltungsbereich, 2. Betriebsschutz, 3. Arbeitszeit, 4. Fabrikaufsicht, 5. Gesundheitsschutz für Frauen und Jugendliche, 6. Uebergang zu den Schlußbestimmungen.

Das Reichsarbeitsministerium antwortet darauf wie folgt:

„Es handelt sich hier um eine der vielen Besprechungen, die fortwährend im Reichsarbeitsministerium, teils mit Arbeitnehmern, teils mit Arbeitgebern, in sozialpolitischen Fragen stattfinden, ohne daß darüber besondere amtliche Aufzeichnungen angefertigt werden. Dagegen hat anscheinend Dr. Meißinger später einen einseitigen Aktenvermerk verfaßt, der in wesentlichen Punkten auf Mißverständnissen beruht und objektiv falsch ist. Der Gesamteindruck, der so entsteht, widerspricht durchaus dem Standpunkt des Ministers und selbstverständlich auch der in Frage kommenden Ministerialabteilung. Die Stellungnahme des Ministeriums bei der Betrachtung der Lohn- und Wirtschaftslage ist stets eine selbständige gewesen, und auch in den letzten Monaten hat keineswegs eine „restlose Uebereinstimmung mit der Arbeitgeberseite“ bestanden. Der Minister hat das Annehmen der Unternehmerseite, sich einseitig zu ihrer Auffassung in der Lohnfrage zu bekennen, stets abgewiesen.

Wichtig aber keineswegs neu ist, daß das Reichsarbeitsministerium die Verbindlichkeitsklärungen von Schiedssprüchen in letzter Zeit eingeschränkt hat, nicht zuletzt, um Arbeitgeber und Arbeitnehmer wieder mehr zur Selbstverantwortung zu bringen.

An eine Beseitigung der Verbindlichkeitsklärung denkt im Reichsarbeitsministerium niemand. Daß das Reichsarbeitsministerium „die Verabschiedung eines neuen Arbeitszeitgesetzes mit allen Mitteln in die Länge zieht“, trifft nicht zu. Im Gegenteil, hat das Ministerium den umfassenden Gesetzentwurf bereits so weit gefördert, daß es gerade deshalb von weiteren Einzelregelungen auf Grund des § 7 der geltenden vorläufigen Arbeitszeitverordnung absehen zu können glaubte. Aus der Einbeziehung von weiteren Schutzbestimmungen für Frauen, Jugendliche und Kinder, über Sonntagruhe und dergleichen folgt nur die Gründlichkeit, mit der dieser äußerst wichtige Gesetzentwurf behandelt worden ist. Das neue Gesetz soll und muß die vielbelegte Zerschmetterung des Arbeiterschutzes, der sich jetzt auf alle möglichen Gesetze und Verordnungen verteilt, beseitigen.“

Auf den Ausgang der ganzen Auseinandersetzung sind wir gespannt, denn dasjenige Ministerium, welches in erster Linie Wert darauf legen muß, das Vertrauen der Arbeiterschaft zu besitzen, wird hier in einer Weise kompromittiert, daß es notwendig erscheint, vollständige Aufklärung in dieser Angelegenheit zu schaffen. Notwendigenfalls werden wir auf diese Angelegenheit in der nächsten Nummer der „Eiche“ zurückkommen.

Invaliden-Versicherung.

Vom 28. September ab sind zu verwenden bei

wöchentlicher Lohn- oder M.	monatlicher Gehaltszahlung M.	Lohnklasse	Wochenbeitrag Pfg.
bis 6	bis 26	1	25
" 12	" 52	2	50
" 18	" 78	3	70
" 24	" 104	4	100
" 30	" 130	5	120
über 30	über 130	6	140

Dem Barlohn ist der Wert der Sachbezüge, also (rele Station, Deputate, Naturalien usw. hinzuzurechnen. Vom 15. Oktober 1925 ab sind auch für Zeiten vor dem 28. September 1925 nur noch die neuen Marken zu verwenden. Für Zeiten nach dem 28. September 1925 verwendete alte Marken sind ungültig. Sie werden nicht angerechnet. Alte Marken können bis zum 28. Dezember 1925 bei den Verkaufsstellen umgetauscht werden.

Bekanntmachung.

An der Spitze unserer Unterstützungsordnung steht auf Seite 26 der Satzung folgender Absatz:

„Bei allen Unterstützungen wird nur die Zahl der wirklich geleisteten Beiträge zugrunde gelegt. Wer länger als 4 Wochen mit seinen Beiträgen restiert, hat keinen Anspruch auf Unterstützung. Für Sonntage und gesetzliche Feiertage wird keine Unterstützung gezahlt.“

In der letzten Sitzung vom 3. September 1925 hat der Hauptvorstand ausdrücklich nochmals festgestellt, daß an Mitglieder, die länger als 4 Wochen mit den Beiträgen restieren, keine Unterstützung gezahlt werden darf. Es hat deshalb gar keinen Wert, für solche Mitglieder Anträge an das Hauptbüro einzusenden. Der Ortsvereinskassierer muß am Orte sofort den Antrag zurückweisen. Es entsteht sonst nur unnützes Hin- und Herschreiben, denn die Ablehnung erfolgt bei solchen Mitgliedern ohne weiteres. Die Gründe brauchen nicht erst klar gelegt zu werden, denn es wäre eine Benachteiligung der pünktlichen Beitragszahler, wollten wir den Restanten dieselben Rechte einräumen.

Der Hauptvorstand.

Unserm alten Kassierer Kollegen J. Eggmann, welcher am 25. September 1876 in der Mitglieder-Versammlung zum Kassierer gewählt wurde

zum 50 jährigen Jubiläum

als Kassierer des Ortsvereins Nürnberg die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kollegen des Ortsvereins der Holzarbeiter.

Nürnberg, den 25. September 1925.